



Einzelrichterin

EK 2026 739

Kantonsrichterin C. Frey

Entscheid vom 3. Juli 2026

in Sachen

A._____, **E.**_____,
vertreten durch **B.**_____,
Gesuchstellerin,

gegen

C._____ **AG,**
Gesuchsgegnerin,

betreffend

Konkurseröffnung in der Betreuung Nr. **D.**_____ des Betreibungsamtes Zug

Sachverhalt und Erwägungen

1. Mit Eingabe vom 13. Mai 2026 stellte die Gesuchstellerin das Begehren, es sei in der vorgeannten Betreuung über die Gesuchsgegnerin der Konkurs zu eröffnen, unter Kostenfolgen zu Lasten der Gesuchsgegnerin.
2. Die Parteien wurden auf den 3. Juli 2026, 09.00 Uhr, zur Konkursverhandlung (offener Betrag inkl. Zinsen und Kosten = CHF 650.25 zuzüglich Gerichtskosten von CHF 500.00) vorgeladen, erschienen aber nicht. Die Gesuchsgegnerin liess auch sonst nichts von sich hören, weshalb der Entscheid auf Grundlage der Akten zu fällen ist.
3. Die Gesuchsgegnerin ist als Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen und unterliegt daher der Konkursbetreuung.

In ordentlichen Betreibungen kann der Gläubiger unter Vorlegung des Zahlungsbefehls und der Konkursandrohung beim Konkursgericht das Konkursbegehren stellen. Dieses Recht erlischt mit Ablauf von 15 Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls. Ist Rechtsvorschlag erhoben worden, so steht diese Frist zwischen der Einleitung und der Erledigung eines dadurch veranlassten gerichtlichen Verfahrens still (Art. 166 SchKG). Dem Begehren ist zu entsprechen, wenn die Konkursandrohung von der Aufsichtsbehörde nicht aufgehoben worden ist (Art. 172 Ziff. 1 SchKG), wenn dem Schuldner nicht die Wiederherstellung einer Frist gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG oder ein nachträglicher Rechtsvorschlag gemäss Art. 77 SchKG bewilligt worden ist (Art. 172 Ziff. 2 SchKG) oder wenn der Schuldner nicht durch Urkunden beweist, dass die Schuld - Zinsen und Kosten inbegriffen - getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährt hat (Art. 172 Ziff. 3 SchKG).

Im vorliegenden Verfahren sind die Voraussetzungen für die Konkurseröffnung erfüllt, weshalb über die Gesuchsgegnerin gestützt auf Art. 171 f. SchKG und Art. 251 ZPO der Konkurs zu eröffnen ist. Dem Verfahrensausgang entsprechend wird die Gesuchsgegnerin kostenpflichtig.

Entscheid

1. Über die C. _____ AG, wird der Konkurs eröffnet.

Datum der Konkurseröffnung: 3. Juli 2026, 09.15 Uhr.

2. Die Kosten dieses Entscheides betragen CHF 500.00, werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und in ihrem Konkursverfahren zur Kollokation angemeldet.
3. Gegen diesen Entscheid kann binnen 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen unter Beilage des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zug eingereicht werden (vgl. beiliegendes Merkblatt). Gerügt werden kann die unrichtige Rechtsanwendung und/oder die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift kann in Papierform (je ein Exemplar für das Gericht und jede Gegenpartei) oder elektronisch, versehen mit einer quali-

fizierten elektronischen Signatur, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 und 2 ZPO). Für die Summarverfahren in SchKG-Angelegenheiten gelten weder Gerichtsferien (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO) noch Betreibungsferien.

4. Mitteilung an:

- Parteien
- Konkursamt Zug zum Vollzug
- Betreibungsamt Zug
- Amt für Grundbuch und Geoinformation des Kantons Zug unter Beilage eines Handelsregisterauszugs
- Handelsregisteramt Zug
- Gerichtskasse

Kantonsgericht des Kantons Zug
Einzelrichterin

C. Frey
Kantonsrichterin

versandt am: 3. Juli 2026
jor